

Teil A

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes für den Neubau eines Behindertenheimes

 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / §§ 1 bis 11 BauNVO)
Wohnheim für Behinderte

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

GFZ Geschossflächenzahl

1 Zahl der Vollgeschosse, Mindest- und Höchstmaß

BAUWEISE; BAULINIEN; BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1, Nr. 2 BauGB / §§ 22 u. 23 BauNVO)

g Geschlossene Bauweise

--- Baulinie

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB)

 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

--- Straßenbegrenzungslinien auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

 Gehr- und Radwege

 FLÄCHEN F. VERSORGSANLAGEN u. ABWASSERSETTUNG SOWIE F. ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 u. Abs. 6 BauGB)

 Elektrizität

 Werkstoffabnahmepunkt (Abfall)

HAUPTVERSORGUNG- u. HAUPTABWASSERLEITUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BauGB)

--- Leitung unterirdisch mit

--- Gehr-, Fahr- u. Leitungsrechte zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BauGB)
(Gehr-, Fahr- u. Leitungsrechte zu Gunsten der Allgemeinheit)

 Abwasser

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNG u. FLÄCHEN- u. PFLEGE u. z. ENTWICKLUNG v. NATUR u. LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB)

 Anpflanzen von Bäumen

 Anpflanzen von Sträuchern

 Erhaltung von Bäumen

 Erhaltung von Sträuchern

TEIL A

Satzung der Stadt Strasburg zum Vorhaben- und Erschließungsplan "Wohnheim für Behinderte" für das Gebiet (1. Entwurf)

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) sowie nach § der Bauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Genehmigung der hiesigen Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. für das Gebiet bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung (Teil C) erlassen:

Gemarkung Strasburg

Flur 14

